

Gemeinde Eriskirch

Blatt
1Verhandelt mit dem Gemeinderat am 4. Juli 1969Anwesend: Der Bürgermeister und 9 Gemeinderäte Normalzahl: 10Beurlaubt: Entsch. Herr Brugger

Außerdem anwesend:

Dauert: 3 Std.

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

BEBAUUNGSPLAN "ALTE UND NEUE PLÄTZE"

Der Vorsitzende teilt mit, daß aus formellen Gründen die Satzung erneut zu beschließen ist. - Mit Enthaltung der Stimme des Herrn Zodel wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

**SATZUNG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN "ALTE UND NEUE PLÄTZE"**

§ 1

Umfang des Bebauungsplanes

Die Flurstücke Nr. 190, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 216, sowie die Flurstücke zu Gebäude Nr. 41, 41/1, 43, 43/1, 43/2, 45, 45 a und 45/1 an der Irisstraße sowie je ein Teilstück des Ortsweges Nr. 11 (Seestraße) und des Feldweges Nr. 7 (Seestraße) werden unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BBauG sowie § 111 LBO und § 4 GO und unter Verweisung auf die Bußgeldvorschrift des § 112 Abs. 2 LBO entsprechend dem Lageplan des Vermessungsamtes Friedrichshafen vom 26.1.62 - ergänzt durch die Deckblätter vom 24.11.68 von Herrn Architekt Hitzker - zum Bebauungsplan "Alte und Neue Plätze" gehörend erklärt.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

I. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (§ 3 Baunutzungsverordnung) ohne die im Lageplan weiß ausgesparte Fläche, die einer späteren Regelung vorbehalten wird;

Sitzung vom: 4. Juli 1969

II. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse:
Auf Parz. Nr. 204/4 - 204/6 dreigeschossig, im übrigen zweigeschossig. Geschoßflächenzahl:
Höchstens 0,7

III. Weitere Festsetzungen:

a) Hauptgebäude

Dachform: Satteldach
Dachneigung: bei 2-geschossig 32° - 35°
bei 3-geschossig 35°
Dachdeckung: engobierte Ziegel
Dachaufbauten: nur bei 2-geschossiger Bauweise zulässig, wobei die Gesamtlänge die Hälfte der Gebäude Länge nicht überschreiten darf;
Kniestock: bei 2-geschossig bis zu 50 cm
bei 3-geschossig bis zu 30 cm
Dacheinschnitte: nicht zulässig
Dachausbau: nur soweit zugelassen, als die bau- und verfahrensrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
Keller-Garagen sind nicht zugelassen.
wird im Einzelfalle mit der Genehmigung des Bauvorhabens bestimmt.- Den Baugesuchen sind Geländeschnitte beizufügen.

b) Nebengebäude: (Garagen)

Bauweise: massiv
Die Garagen sind als Doppelgaragen oder Sammelgaragen mit flachgeneigtem Dach (dunkelengobierte Wellasbestzementplattendeckung) oder als Flachdach mit Kiesabdeckung zu erstellen. Bei Bauten auf der Grenze ist Übereinkunft über die Art der Bebauung mit dem Grundstücksnachbarn zu erzielen.

IV. Schuppen und

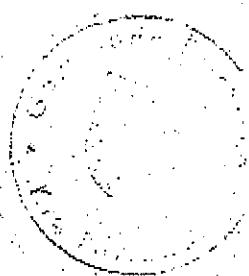
Kleintierställe: sind nicht zulässig

Sitzung vom: 4. Juli 1969

3

- V. Einfriedigungen: Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind als Einfriedigungen nur Hecken oder Holzzäune von nicht mehr als 80 cm Höhe zulässig. Spannträhte oder Maschendrahtnetze, die von einer Hecke eingewachsen werden, sind ebenfalls zugelassen.
- VI. Festlegung der Farben, Gelände u. Gartengestaltung Erfolgt in jedem einzelnen Falle im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Kreisbauamt

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Eriskirch, den 10.7.69



i. H. Mandl

I
1
Kreis Tettnang
Gemeinde Eriskirch

L A G E P L A N

zur Baulinienfeststellung
ALTE UND NEUE PLÄTZE

Neu

Genehmigt mit Erfolg als
Landratsamt Tettnang
20. 10. 1969 IV Salva Nr. 20052

